

Personalausstattung – Wachkomastationen

Auszug aus dem

Rahmenkonzept

zur vollstationären Pflege von Schädel_Hirngeschädigten in Pflegeeinrichtungen der Phase F in Schleswig_Holstein, zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft Phase F Schleswig_Holstein / Hamburg und AOK NORDWEST

§ 7 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

Die Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in der Phase F erfordert eine besondere personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht, sie unterscheidet sich deutlich von Pflegeeinrichtungen ohne pflegfachlichen Schwerpunkt.

Die nachstehenden Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die Fachkraftquote muss 70 % betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Eine Fachkraftpräsenz ist in allen Schichten zu gewährleisten.
- Für die PDL gilt abweichend vom Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für eine Platzzahl von unter 50 Plätzen ein Stellenanteil von 0,5 Vollzeitstellen.
- Bei der Personalbedarfsermittlung des Pflegepersonals wird für den Tagdienst ein Personalrichtwert von 1 : 1,1 angestrebt.
- Pro Nachtdienst sollte eine Pflegefachkraft maximal 10 Bewohner, darunter nicht mehr als 5 Beatmete versorgen. Dies bedeutet, dass z.B. bei einer Einrichtung mit 20 Bewohner/innen, von denen 15 Bewohner/innen beatmungspflichtig sind, 3 Nachtwachen eingesetzt werden müssen (1 Nachtwache für 10 Bewohner/innen, davon 5 Beatmungspflichtige, und jeweils eine weitere Nachtwache für jeweils weitere 5 Beatmungspflichtige).
- Die sonstigen Personalbereiche (Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und technischer Dienst) werden entsprechend der Personalanzahlzahlen des jeweils gültigen Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI ausgestattet.

Die Pflegefachkräfte müssen nachweislich über Kenntnisse in neurophysiologischen Techniken, wie z.B. in der basalen Stimulation, Bobath, FOTT₁ und Affolter verfügen. Zusätzlich müssen Pflegefachkräfte nachfolgende Schulungen absolviert haben:

- o fachgerechtes endotracheales Absaugen,
- o Pflege von Tracheostoma,
- o Umgang mit Krisen, Atemstörungen, Verdauungsproblemen,
- o Medikamentengabe über PEG_Sonde,
- o parenterale Ernährung,
- o Monitoring der Vitalfunktionen,
- o Messung der Blutsättigung,
- o Bedienung der Beatmungsgeräte (für Pflegekräfte, die die beatmeten Bewohner versorgen).

§ 8 Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft

Die verantwortliche Pflegefachkraft muss zu den Anforderungen des SGB XI über folgende Qualifikationen verfügen:

1. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Weiterbildung zur Pflege von Menschen mit schwersten Störungen des Zentralen Nervensystems*

*Informationen zu der Weiterbildung z.B. unter www.connected_care_concepts.de

oder www.pflegeexperte_wachkoma.de

oder

2. eine Intensivweiterbildung

und

3. mind. 2 Jahre Berufserfahrung in Vollzeittätigkeit (Alternativ 4 Jahre Berufserfahrung mit mindestens 50 % einer Vollzeittätigkeit) innerhalb der letzten 5 Jahre in einer auf die Versorgung von Phase

F_Bewohnern vertraglich spezialisierten SGB XI_Pflegeeinrichtung (siehe LQV / LQM)

oder

4. einer vergleichbaren Krankenhaus_Station (Bsp. Intensivstation oder Neurologische Rehabilitation Phase B).

1 Facio_Oraler_Trakt Therapie